

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00474 vom 16. Mai 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2023.00474](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00474)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00474 du 16 mai 2024

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00474 del 16 maggio 2024

## Regeste

Erlöschen/Wiedererteilung der Aufenthaltsbewilligung | [Der Beschwerdeführer 1 hielt sich aufgrund einer gleichgeschlechtlichen Beziehung zum Beschwerdeführer 2 während insgesamt über 16 Jahren rechtmässig in der Schweiz auf. Zuletzt lebte er jedoch über längere Zeit in seinem Heimatland Brasilien, was zum Erlöschen seiner Aufenthaltsbewilligung führte. Strittig ist die Wiedererteilung der Aufenthaltsbewilligung.] Dem Beschwerdeführer 1 wäre es trotz Covid-19-Pandemie möglich gewesen, rechtzeitig vor Erlöschen seiner Aufenthaltsbewilligung in die Schweiz zurückzukehren. Da er dies nicht tat, ist die Aufenthaltsbewilligung erloschen (E. 2.3). Der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das Recht auf Familienleben nach Art. 8 Abs. 1 EMRK setzt eine lang dauernde und gefestigte Partnerschaft voraus, die bezüglich Art und Stabilität einer Ehe gleichkommt (E. 3.4.1). Eine solche liegt zwischen den Beschwerdeführern nicht mehr vor, da der Beschwerdeführer 1 ohne rechtfertigende Gründe während längerer Zeit getrennt vom Beschwerdeführer 2 in Brasilien gelebt hat, woraus zu schliessen ist, dass die Beziehung der Beschwerdeführer nicht (mehr) so eng ist, dass sie nicht auch besuchsweise gelebt werden kann (E. 3.4.2–3.4.8). Kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf das Recht auf Privatleben (Art. 8 Abs. 1 EMRK), wenn der Lebensmittelpunkt für eine längere Zeitdauer ins Ausland verlagert worden ist (E. 3.5). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Schliesslich ist die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls (Art. 30 lit. b AIG in Verbindung mit Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]) respektive des Wiedereinzulassungstatbestands (Art. 30 lit. k AIG in Verbindung mit Art. 49 VZAE) durch die Vorinstanz nicht rechtsverletzend. Der Beschwerdeführer 1 hat in Brasilien ein intaktes Beziehungsnetz und ist Eigentümer von (Anteilen an) Immobilien. Er ist in Brasilien aufgewachsen und spricht Portugiesisch. Ausserdem hat der Beschwerdeführer 1 auch schon die letzten Jahre wieder in seiner Heimat gelebt und es sind keine Gründe ersichtlich, die ihm dies in Zukunft erschweren würden. In der Schweiz hat er sich nicht in einem über das bei einer solchen Aufenthaltsdauer zu erwartende Mass hinaus integriert. Es sind weder Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen noch hat er sich beruflich integriert. Ausserdem wurde er insbesondere auch gegen das Ende seines rechtmässigen Aufenthalts im Jahr 2019 hin vereinzelt straffällig (vgl. Strafbefehle der Staatsanwaltschaft Baden vom 1. Mai 2019 und vom 24. Juni 2019).

### **E. 5.1**

Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 5.2**

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführern aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihnen nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 6**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu ergreifen. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.